

**Prüfungsordnung
für das rechtswissenschaftliche Studium
an der FernUniversität in Hagen
mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“
vom 10. Dezember 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Modulabschlussprüfungen

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

III. Zwischenprüfung

- § 14 Zweck
- § 15 Gegenstand
- § 16 Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung
- § 17 Zwischenprüfungszeugnis

IV. Schwerpunktbereichsprüfung

- § 18 Zweck
- § 19 Schwerpunktbereiche
- § 20 Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereichsmodul
- § 21 Schwerpunktbereichsprüfung
- § 22 Schwerpunktbereichsnote
- § 23 Schwerpunktbereichszeugnis

V. Weitere Anforderungen

- § 24 Fremdsprachenkompetenz
- § 25 Praktische Studienzeit

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Aberkennung von Prüfungsleistungen
- § 27 Einsicht in Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium bereitet unter Einbeziehung des Bachelor of Laws Studienganges an der Fern-Universität in Hagen auf die Ablegung der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) vor. Es soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden betriebs- und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich der Buchhaltungs- und Bilanzkunde erlangen, welche sie in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Folgen rechtlichen Handelns abzuschätzen und in Entscheidungsprozesse mit einzubinden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich zusammen aus dem Studium des Bachelor of Laws und integrierten Ergänzungsstudien. Aus dem Studium zum Bachelor of Laws müssen je Pflichtmodule (160 ECTS) sowie das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit (jeweils 10 ECTS) absolviert werden. Zur Abdeckung des über diese Studieninhalte hinausgehenden Pflichtstoffes aus § 11 Abs. 2 JAG NRW müssen zudem während der integrierten Ergänzungsstudien weitere Studien- und Prüfungsleistungen in Ergänzungsmodulen im Umfang von 30 ECTS sowie Vertiefungsmodulen im Umfang von 20 ECTS erbracht werden.

Hierbei handelt es sich um die Module:

- 55501 Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55504 Ergänzungsmodul Strafrecht (10 ECTS)
- 55505 Vertiefungsmodul Zivilrecht (5 ECTS)
- 55506 Vertiefungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55507 Vertiefungsmodul Strafrecht (5 ECTS)

Im Schwerpunktbereichsstudium müssen die Studierenden neben dem Bachelorseminar und der Bachelorarbeit noch ein weiteres Schwerpunktbereichsmodul (vgl. Anlage) im Umfang von 10 ECTS absolvieren. Durch diese Studien- und Prüfungsleistungen legen die Studierenden die Zwischen- sowie die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 28 Abs. 1 JAG NRW an der FernUniversität Hagen ab. Näheres zu den Inhalten der Prüfungen regeln §§ 14 ff. dieser Ordnung.

§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Prüfung kann eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige Hochschulreife) oder eine Zulassung nach § 49 Absatz 11 HG besitzt. Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang ist – vorbehaltlich des Absatzes 2 – die Immatrikulation in den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen. Diese kann gleichzeitig erfolgen, sie muss jedoch spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung (§ 16) erfolgen. Die im Studiengang Bachelor of Laws absolvierten Fachsemester werden berücksichtigt.

(2) Studierende, die den Abschluss Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang mit einem Studiumumfang von 210 ECTS erfolgreich erworben haben, können ebenfalls in den Studiengang eingeschrieben werden. Bei der Einstufung in das jeweilige entsprechende Fachsemester werden alle bisher absolvierten Fachsemester berücksichtigt. In diesem Fall entfällt die parallele Einschreibung in den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen.

(3) Nicht mehr eingeschrieben werden kann, wer die erste Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, die staatliche Pflichtfachprüfung, eine vergleichbare Rechtsprüfung oder die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem juristischen Bachelorstudiengang anderweitig verwirkt hat.

§ 3 Studienabschluss

(1) Das Studium wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen. Die Erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der FernUniversität in Hagen und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Die Erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ inklusive aller Prüfungsleistungen neun Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dessen Zusammensetzung, die Wahl der Mitglieder sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden regelt die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen in ihren §§ 1 und 2.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 21 Abs. 1) müssen immer mindestens durch einen Prüfenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bzw. der habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bewertet werden. Der jeweilige zweite Prüfende muss die Erste Prüfung bestanden haben.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichen oder vergleichbaren Studiengängen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden. Es gelten die Lissabon-Konvention und die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die/der Antragsteller einen Bescheid, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Modulprüfungen, die in die Schwerpunktbereichsnote einfließen (Bachelorseminar, Bachelorarbeit sowie Klausur und Hausarbeit aus dem Schwerpunktbereichsmodul), sind nicht anrechenbar.

(6) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung

(1) Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung seine Prüfung im Sinne des § 12 nicht an oder legt er seine Prüfungsleistung nicht fristgerecht vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) Grundsätzlich müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, lediglich bei Klausuren reicht bis eine Woche vor Klausurtermin die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss aus. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Bei einem ordnungswidrigen Verhalten, namentlich bei einem Täuschungsversuch oder beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, werden je nach Schwere des Verstoßes folgende Sanktionen ausgesprochen:

1. Während einer Aufsichtsarbeit ordnet die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel an; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe oder in sonstigen schweren Fällen wird der Prüfling von der weiteren Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen; die Prüfungsleistung wird in diesem Fall für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt.

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung haben Prüflinge auf Verlangen der Prüfenden häusliche Arbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von häuslichen Arbeiten haben die Prüflinge zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung = 16 -18 Punkte
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 - 18,00 Punkte: sehr gut
- 11,50 - 13,99 Punkte: gut
- 9,00 - 11,49 Punkte: vollbefriedigend
- 6,50 - 8,99 Punkte: befriedigend
- 4,00 - 6,49 Punkte: ausreichend
- 1,50 - 3,99 Punkte: mangelhaft
- 0 - 1,49 Punkte: ungenügend.

(3) Das im Bachelor of Laws-Studiengang angewandte Punktesystem wird wie folgt auf das hier verwendete System umgerechnet:

100-99 = 18 Punkte	85-82 = 12 Punkte	61-58 = 6 Punkte
98-97 = 17 Punkte	81-78 = 11 Punkte	57-54 = 5 Punkte
96-95 = 16 Punkte	77-74 = 10 Punkte	53-50 = 4 Punkte
94-92 = 15 Punkte	73-70 = 9 Punkte	49-40 = 3 Punkte
91-89 = 14 Punkte	69-66 = 8 Punkte	39-30 = 2 Punkte
88-86 = 13 Punkte	65-62 = 7 Punkte	29-20 = 1 Punkt

unter 20 = 0 Punkte

§ 10 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen angemessenen Form zu erbringen. Die Art der angemessenen Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter/in mit der/dem betreffenden Prüfenden bzw. der/dem Veranstaltenden ab.

II. Modulabschlussprüfungen

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. häusliche Arbeiten, Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen, Präsenzveranstaltungen) abhängig machen.

(2) Für die Module 55101 Bürgerliches Recht I, 55104 Staats- und Verfassungsrecht und 55107 Strafrecht ist darüber hinaus die Teilnahme an der angebotenen Arbeitsgemeinschaft Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung. Einzelheiten über Umfang und Inhalte dieser Arbeitsgemeinschaften werden den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- oder vierstündige Modulabschlussklausur oder durch eine häusliche oder netzgestützte Arbeit nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende. Sie wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins.

(2) Eine häusliche Arbeit im Sinne dieser Prüfungsordnung ist auch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) im Rahmen eines Seminars, die während der Seminarveranstaltung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen ist. Zur Vorbereitung der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin/dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen zu werden. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur

Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Die Bearbeitungszeit für eine häusliche Arbeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden (§ 6) zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

III. Zwischenprüfung

§ 14 Zweck

Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Kenntnisse im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Staats- und Verwaltungsrecht. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für das Ablegen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie der staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie soll in der Regel bis zum siebten Semester abgelegt werden.

§ 15 Gegenstand

(1) Die Zwischenprüfung umfasst die Prüfungen in den folgenden Modulen:

- 55101 Bürgerliches Recht I (10 ECTS)
- 55103 Bürgerliches Recht II/1 (10 ECTS)
- 55108 Bürgerliches Recht III (10 ECTS)
- 55104 Deutsches Staats- und Verfassungsrecht (10 ECTS)
- 55111 Allgemeines Verwaltungsrecht (10 ECTS)
- 55107 Strafrecht (10 ECTS)
- 55101 Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55504 Ergänzungsmodul Strafrecht (10 ECTS)

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten:

- keine Modulabschlussprüfung mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- die Modulabschlussprüfung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, in Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt

Auf die §§ 11 bis 13 wird verwiesen.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Nähere wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Regel zwei bis drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. in den Studiengang zur „Ersten Prüfung“ an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist,
2. folgende Module unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung in § 15 Abs. 2 dieser Ordnung erfolgreich absolviert hat:
 - 55100 Propädeutikum (10 ECTS)
 - 55101 Bürgerliches Recht I (10 ECTS)
 - 55103 Bürgerliches Recht II/1 (10 ECTS)
 - 55108 Bürgerliches Recht III (10 ECTS)
 - 55104 Deutsches Staats- und Verfassungsrecht (10 ECTS)
 - 55111 Allgemeines Verwaltungsrecht (10 ECTS)
 - 55107 Strafrecht (10 ECTS)
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ergänzungsmodulen gem. § 11 erfüllt,
4. und eine Versicherung darüber abgibt, dass er den Prüfungsanspruch auf eine rechtswissenschaftliche Zwischenprüfung im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes noch nicht endgültig verloren hat.

§ 17 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Das Prüfungsamt stellt nach dem Bestehen ein Zeugnis über die Zwischenprüfung aus, das die Noten aller Modulabschlussprüfungen enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in hierüber einen Bescheid.

IV. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 18 Zweck

Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Ihr Bestehen ist Bestandteil der Ersten Juristischen Prüfung (§ 29 Abs. 1 JAG NRW). Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in der Regel im achten Semester abgelegt.

§ 19 Schwerpunktbereiche

(1) Es werden Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit entsprechend der Anlage angeboten.

(2) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Schwerpunktbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Modul aus dem Schwerpunktbereich. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Modul ist nicht möglich.

(3) In dem gewählten Schwerpunktbereich haben die Studierenden an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden teilzunehmen. Diese setzen sich zusammen aus dem Bachelorseminar (10 ECTS) und der Bachelorarbeit (10 ECTS), die thematisch dem gewählten Schwerpunktbereich zuzuordnen sind, sowie einem Modul aus dem gewählten Schwerpunktbereich mit insgesamt mindestens einem Umfang von 10 ECTS (Schwerpunktbereichsmodul).

§ 20 Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereichsmodul

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsmodulprüfung ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Nähere wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Regel zwei bis drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. in den Studiengang zur „Ersten Juristischen Prüfung“ an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist,

2. die Zwischenprüfung an der FernUniversität in Hagen oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt hat,

3. folgende Module bereits erfolgreich absolviert hat:

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS)
- 31011 Externes Rechnungswesen (10 ECTS)
- 55105 Arbeitsvertragsrecht (5 ECTS)
- 55106 Bürgerliches Recht II/2 (5 ECTS)
- 31021 Investition und Finanzierung (10 ECTS)
- 55103 Bürgerliches Recht IV (10 ECTS)
- 55109 Unternehmensrecht I (10 ECTS)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (10 ECTS)
- 55110 Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht (10 ECTS)
- 55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung (10 ECTS)
- 55504 Vertiefungsmodul Strafrecht (5 ECTS)
- 55505 Vertiefungsmodul Zivilrecht (5 ECTS)
- 55506 Vertiefungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)

Hierbei gilt folgende über § 15 Abs. 2 hinausgehende Ausgleichsmöglichkeit:

Die Modulabschlussprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich (Module 31001, 31011, 31021 und 31031) gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in den vier Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht worden sind und keine der vier Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

4. die Voraussetzungen zur Zulassung zum Schwerpunktbereichsmodul gem. § 11 erfüllt

5. und versichert, dass er weder die Schwerpunktbereichsprüfung noch die staatliche Pflichtfachprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit aus dem Schwerpunktbereich sowie eine häusliche Arbeit und eine Klausur aus dem Schwerpunktbereichsmodul.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle diese Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sind. Das Bachelorseminar, die häusliche Arbeit und die Klausur aus dem Schwerpunktbereichsmodul können bei Nichtbestehen jeweils zweimal, die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 12 und 13.

§ 22 Schwerpunktbereichsnote

(1) Die Schwerpunktbereichsnote errechnet sich aus den Noten für die vier Schwerpunktbereichsprüfungen.

(2) Aus den Noten für das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit aus dem Schwerpunktbereich wird eine Gesamtnote gebildet, hierbei fließt die Note für das Bachelorseminar mit 25 %, die für die Bachelorarbeit mit 75 % ein. Diese Gesamtnote fließt bei der Bildung der Schwerpunktbereichsnote mit insgesamt 50 % ein, die Noten der häuslichen Arbeit und der Klausur aus dem Schwerpunktbereichsmodul mit je 25%.

(3) Bei der Bildung der Schwerpunktbereichsnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Schwerpunktbereichszeugnis

(1) Das Prüfungsamt stellt nach dem Bestehen ein Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts, die Noten für das Bachelorseminar, die Bachelorarbeit, die häusliche Arbeit und die Klausur aus dem Schwerpunktbereich sowie die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid.

V. Weitere Anforderungen

§ 24 Fremdsprachenkompetenz

(1) Die Studierenden haben nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG NRW einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs zu erbringen.

(2) Als Lehrveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere die Module „Summer School in Law“ sowie die im achten Semester angebotenen fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.

§ 25 Praktische Studienzeit

Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden erfolgreich eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 JAG NRW). Sie muss während der bearbeitungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abgeleistet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Aberkennung von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Prüfungsausschuss legt bei seiner Entscheidung die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu Grunde.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. In der Regel hat diese Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes zu erfolgen.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2016 in Kraft.

Mit Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. Dezember 2015 ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28. Januar 2015.

Hagen, den 9. Februar 2016

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessorin Dr. Kerstin Tillmanns

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

Anlage zur Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“

Schwerpunktbereiche

Vorbemerkung

Der Schwerpunktbereich (SPB) setzt sich zusammen aus mindestens:

- dem Bachelorseminar im Schwerpunktbereich (10 ECTS)
- der Bachelorarbeit im Schwerpunktbereich (10 ECTS)
- und einem oder mehreren Modulen aus dem gewählten Schwerpunktbereich mit insgesamt mindestens einem Umfang von 10 ECTS (Schwerpunktbereichsmodul).

Im Rahmen des Schwerpunktbereichsmoduls sind eine häusliche Arbeit und eine Klausur zu absolvieren.

Das Veranstaltungsangebot in den einzelnen Schwerpunktbereichen hängt von der jeweils vorhandenen Lehrkapazität ab. Das aktuelle Angebot mit Informationen zu den Schwerpunktbereichsseminaren und den Prüfungsterminen wird vor Semesterbeginn in den Studien- und Prüfungsinformationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

In der Regel werden die in diesem Katalog aufgeführten Schwerpunktbereichsmodule sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester angeboten. Lediglich in den als SPB-Modul gekennzeichneten Modulen können schwerpunktbereichsrelevante Prüfungen abgelegt werden.

1. Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Modul Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (10 ECTS)
- SPB-Modul Kriminologie und Strafrecht (10 ECTS)

2. Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Modul Allgemeine Staatslehre (10 ECTS)
- SPB-Modul Umweltrecht (10 ECTS)
- SPB-Modul Öffentliches Wirtschaftsrecht (10 ECTS)

3. Schwerpunktbereich „Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Modul Unternehmensrecht II (Wettbewerbs- und Kartellrecht) (10 ECTS)
- SPB-Modul Unternehmensrecht III (Kapitalgesellschaftsrecht) (10 ECTS)

4. Schwerpunktbereich „Geistiges Eigentum“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Modul Immaterialgüterrecht (10 ECTS)
- SPB-Modul Internationales und supranationales Verfahrensrecht der gewerblichen Schutzrechte (10 ECTS)

5. Schwerpunktbereich „Arbeit und Unternehmen“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Teilmodul Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Arbeitsverfahren und Arbeitsvertragsgestaltung (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Tarifvertragsrecht und Arbeitsrecht in der EU (5 ECTS)

Es müssen mindestens zwei Module gewählt werden, damit 10 ECTS erreicht werden.

6. Schwerpunktbereich „Privatrecht in seiner historischen und internationalen Dimension“

Der Schwerpunktbereich „Privatrecht in seiner historischen und internationalen Dimension“ besteht aus einem Grundlagen- und einem internationalrechtlichen Teil. Sowohl aus dem Bereich Grundlagen, als auch aus dem Bereich Internationales Recht muss jeweils ein Teilmodul gewählt werden.

Teilmodule aus dem Bereich Grundlagen:

- SPB Teilmodul Dogmengeschichte (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Einführung Rechtsvergleichung (5 ECTS)

Teilmodule aus dem Bereich Internationales Recht:

- SPB-Teilmodul Internationales Einheitsrecht (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Vertiefung internationales Privat- und Prozessrecht (5 ECTS)
- Introduction to US-American Private and Procedural Law (5 ECTS)